



FH MAINZ
UNIVERSITY OF
APPLIED SCIENCES

MITTEILUNGSBLATT | NR.9 | 2011
AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN
DER FACHHOCHSCHULE MAINZ

23. AUGUST 2011

Herausgeber: Präsident der Fachhochschule Mainz | Lucy-Hillebrand-Straße 2 | 55128 Mainz

Das Mitteilungsblatt hängt an den Standorten der Fachhochschule aus.

Download unter: www.fh-mainz.de/fh-mainz/publikationen/mitteilungsblatt/index.html

INHALTSVERZEICHNIS

ORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER ALLGEMEINEN ORDNUNG FÜR DIE BACHELOR-PRÜFUNGEN IM FACHBEREICH I: ARCHITEKTUR, BAUINGENIEURWESEN UND GEOINFORMATIK (PO-BAFB1) AN DER FACHHOCHSCHULE MAINZ	3
ORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER ALLGEMEINEN ORDNUNG FÜR DIE MASTER-PRÜFUNGEN IM FACHBEREICH I: ARCHITEKTUR, BAUINGENIEURWESEN UND GEOINFORMATIK (PO-MAFB1) AN DER FACHHOCHSCHULE MAINZ	4
ORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER ORDNUNG FÜR DIE BACHELORPRÜFUNG IM KONSEKUTIVEN STUDIENGANG „TECHNISCHES GEBÄUDEMANAGEMENT“ AN DER FACHHOCHSCHULE MAINZ	5
ORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER ORDNUNG FÜR DIE MASTERPRÜFUNG IM KONSEKUTIVEN STUDIENGANG „TECHNISCHES GEBÄUDEMANAGEMENT“ AN DER FACHHOCHSCHULE MAINZ	6
ORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER ORDNUNG FÜR DIE MASTERPRÜFUNG IM WEITERBILDUNGSSTUDIENGANG „TECHNISCHES GEBÄUDEMANAGEMENT“ AN DER FACHHOCHSCHULE MAINZ	7
ORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER ORDNUNG FÜR DIE MASTERPRÜFUNG IM WEITERBILDUNGSSTUDIENGANG „IMMOBILIENPROJEKTMANAGEMENT“ AN DER FACHHOCHSCHULE MAINZ	8
ORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER ORDNUNG FÜR DIE MASTERPRÜFUNG IM WEITERBILDUNGSSTUDIENGANG „GEOINFORMATIK“ AN DER FACHHOCHSCHULE MAINZ	9

ORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER ALLGEMEINEN ORDNUNG
FÜR DIE BACHELOR-PRÜFUNGEN IM FACHBEREICH I:
ARCHITEKTUR, BAUINGENIEURWESEN UND GEOINFORMATIK
(PO-BAFB1) AN DER FACHHOCHSCHULE MAINZ
VOM 30.05.2011

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Nr.2 und § 86 Absatz 2 Nr.3 des Hochschulgesetzes Rheinland-Pfalz (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Juli 2010 (GVBl. 167), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Technik am 11.05.2011 die folgende Änderung der Ordnung für die Bachelor-Prüfungen im Fachbereich I: Architektur, Bauingenieurwesen und Geoinformatik beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Fachhochschule Mainz mit Schreiben vom 27.05.2011 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung für die Bachelor-Prüfungen im Fachbereich I: Architektur, Bauingenieurwesen und Geoinformatik (PO-BaFb1) an der Fachhochschule Mainz vom 21. November 2007 (StAnz. Nr. 46, S. 1962) wird wie folgt geändert:

Die Regelung des § 18 Freiversuch wird gestrichen.

Artikel 2

- (1) Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Bachelor-Prüfungen im Fachbereich I: Architektur, Bauingenieurwesen und Geoinformatik an der Fachhochschule Mainz tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Fachhochschule Mainz in Kraft.
- (2) Es wird bezüglich des Wegfalls des Freiversuchs auf § 29 Absatz 4 HochSchG verwiesen. Im Sommersemester 2011 wird daher letztmalig der Freiversuch angeboten.

Mainz, den 30.05.2011

Der Dekan
des Fachbereichs Technik

ORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER ALLGEMEINEN ORDNUNG
FÜR DIE MASTER-PRÜFUNGEN IM FACHBEREICH I:
ARCHITEKTUR, BAUINGENIEURWESEN UND GEOINFORMATIK
(PO-MAFB1) AN DER FACHHOCHSCHULE MAINZ
VOM 30.05.2011

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Nr.2 und § 86 Absatz 2 Nr.3 des Hochschulgesetzes Rheinland-Pfalz (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Juli 2010 (GVBl. 167), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Technik am 11.05.2011 die folgende Änderung der Ordnung für die Master-Prüfungen im Fachbereich I: Architektur, Bauingenieurwesen und Geoinformatik beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Fachhochschule Mainz mit Schreiben vom 27.05.2011 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung für die Master-Prüfungen im Fachbereich I: Architektur, Bauingenieurwesen und Geoinformatik (PO-MaFb1) an der Fachhochschule Mainz vom 21. November 2007 (StAnz. Nr. 46, S. 1989) wird wie folgt geändert:

Die Regelung des § 18 (Freiversuch) wird gestrichen.

Artikel 2

- (1) Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Master-Prüfungen im Fachbereich I: Architektur, Bauingenieurwesen und Geoinformatik an der Fachhochschule Mainz tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Fachhochschule Mainz in Kraft.
- (2) Es wird bezüglich des Wegfalls des Freiversuchs auf § 29 Absatz 4 HochSchG verwiesen. Im Sommersemester 2011 wird daher letztmalig der Freiversuch angeboten.

Mainz, den 30.05.2011

Der Dekan
des Fachbereichs Technik

ORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER ORDNUNG FÜR DIE
BACHELORPRÜFUNG IM KONSEKUTIVEN STUDIENGANG
„TECHNISCHES GEBÄUDEMANAGEMENT“
AN DER FACHHOCHSCHULE MAINZ
VOM 30.05.2011

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Nr.2 und § 86 Absatz 2 Nr.3 des Hochschulgesetzes Rheinland-Pfalz (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Juli 2010 (GVBl. 167), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Technik am 11.05.2011 die folgende Änderung der für die Bachelorprüfung im konsekutiven Studiengang „Technisches Gebäudemanagement“ beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Fachhochschule Mainz mit Schreiben vom 27.05.2011, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung für die Bachelorprüfung im konsekutiven Studiengang „Technisches Gebäudemanagement“ an der Fachhochschule Mainz vom 25. April 2005 (StAnz. 19, S. 772), zuletzt geändert durch die Änderungsordnung vom 13. November 2009 (StAnz. Nr. 5, S. 238) wird wie folgt geändert:

Die Regelung des § 18 (Freiversuch) wird gestrichen.

Artikel 2

- (1) Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Bachelorprüfung im konsekutiven Studiengang „Technisches Gebäudemanagement“ an der Fachhochschule Mainz tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Fachhochschule Mainz in Kraft.
- (2) Es wird bezüglich des Wegfalls des Freiversuchs auf § 29 Absatz 4 HochSchG verwiesen. Im Sommersemester 2011 wird daher letztmalig der Freiversuch angeboten.

Mainz, den 30.05.2011

Der Dekan
des Fachbereichs Technik

ORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER ORDNUNG FÜR DIE
MASTERPRÜFUNG IM KONSEKUTIVEN STUDIENGANG
„TECHNISCHES GEBÄUDEMANAGEMENT“
AN DER FACHHOCHSCHULE MAINZ
VOM 30.05.2011

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Nr.2 und § 86 Absatz 2 Nr.3 des Hochschulgesetzes Rheinland-Pfalz (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Juli 2010 (GVBl. 167), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Technik am 11.05.2011 die folgende Änderung der für die Masterprüfung im konsekutiven Studiengang „Technisches Gebäudemanagement“ beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Fachhochschule Mainz mit Schreiben vom 27.05.2011 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung für die Masterprüfung im konsekutiven Studiengang „Technisches Gebäudemanagement“ an der Fachhochschule Mainz vom 25. April 2005 (StAnz. 19, S. 779), zuletzt geändert durch die Änderungsordnung vom 13. November 2009 wird wie folgt geändert:

Die Regelung des § 17 (Freiversuch) wird gestrichen.

Artikel 2

- (1) Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Masterprüfung im konsekutiven Studiengang „Technisches Gebäudemanagement“ an der Fachhochschule Mainz tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Fachhochschule Mainz in Kraft.
- (2) Es wird bezüglich des Wegfalls des Freiversuchs auf § 29 Absatz 4 HochSchG verwiesen. Im Sommersemester 2011 wird daher letztmalig der Freiversuch angeboten.

Mainz, den 30.05.2011

Der Dekan
des Fachbereichs Technik

ORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER ORDNUNG FÜR DIE
MASTERPRÜFUNG IM WEITERBILDUNGSSTUDIENGANG
„TECHNISCHES GEBÄUDEMANAGEMENT“
AN DER FACHHOCHSCHULE MAINZ
VOM 30.05.2011

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Nr.2 und § 86 Absatz 2 Nr.3 des Hochschulgesetzes Rheinland-Pfalz (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Juli 2010 (GVBl. 167), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Technik am 11.05.2011 die folgende Änderung der für die Masterprüfung im Weiterbildungsstudiengang „Technisches Gebäudemanagement“ beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Fachhochschule Mainz mit Schreiben vom 27.05.2011 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung für die Masterprüfung im Weiterbildungsstudiengang „Technisches Gebäudemanagement“ an der Fachhochschule Mainz vom 19. Dezember 2005 (StAnz. Nr. 3, S. 139), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 13. November 2009 wird wie folgt geändert:

Die Regelung des § 18 (Freiversuch) wird gestrichen.

Artikel 2

- (1) Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Masterprüfung im Weiterbildungsstudiengang „Technisches Gebäudemanagement“ an der Fachhochschule Mainz tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Fachhochschule Mainz in Kraft.
- (2) Es wird bezüglich des Wegfalls des Freiversuchs auf § 29 Absatz 4 HochSchG verwiesen. Im Sommersemester 2011 wird daher letztmalig der Freiversuch angeboten.

Mainz, den 30.05.2011

Der Dekan
des Fachbereichs Technik

ORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER ORDNUNG FÜR DIE
MASTERPRÜFUNG IM WEITERBILDUNGSSTUDIENGANG
„IMMOBILIENPROJEKTMANAGEMENT“
AN DER FACHHOCHSCHULE MAINZ
VOM 30.05.2011

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Nr.2 und § 86 Absatz 2 Nr.3 des Hochschulgesetzes Rheinland-Pfalz (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Juli 2010 (GVBl. 167), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Technik am 11.05.2011 die folgende Änderung der für die Masterprüfung im Weiterbildungsstudiengang „Immobilienprojektmanagement“ beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Fachhochschule Mainz mit Schreiben vom 27.05.2011 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung für die Masterprüfung im Weiterbildungsstudiengang „Immobilienprojektmanagement“ an der Fachhochschule Mainz vom 24. März 2006 (StAnz. Nr. 13, S. 541) wird wie folgt geändert:

Die Regelung des § 16 (Freiversuch) wird gestrichen.

Artikel 2

- (1) Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Masterprüfung im Weiterbildungsstudiengang „Immobilienprojektmanagement“ an der Fachhochschule Mainz tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Fachhochschule Mainz in Kraft.
- (2) Es wird bezüglich des Wegfalls des Freiversuchs auf § 29 Absatz 4 HochSchG verwiesen. Im Sommersemester 2011 wird daher letztmalig der Freiversuch angeboten.

Mainz, den 30.05.2011

Der Dekan
des Fachbereichs Technik

ORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER ORDNUNG FÜR DIE MASTERPRÜFUNG IM WEITERBILDUNGSSTUDIENGANG „GEOINFORMATIK“ AN DER FACHHOCHSCHULE MAINZ VOM 30.05.2011

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Nr.2 und § 86 Absatz 2 Nr.3 des Hochschulgesetzes Rheinland-Pfalz (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Juli 2010 (GVBl. 167), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Technik am 11.05.2011 die folgende Änderung der für die Masterprüfung im Weiterbildungsstudiengang „Geoinformatik“ beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Fachhochschule Mainz mit Schreiben vom 27.05.2011 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung für die für die Masterprüfung im Weiterbildungsstudiengang „Geoinformatik“ an der Fachhochschule Mainz vom 01. Oktober 2001 (StAnz Nr. 40 S. 2080) wird wie folgt geändert:

Die Regelung des § 17 (Freiversuch) wird gestrichen.

Artikel 2

- (1) Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Masterprüfung im Weiterbildungsstudiengang „Geoinformatik“ an der Fachhochschule Mainz tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Fachhochschule Mainz in Kraft.
- (2) Es wird bezüglich des Wegfalls des Freiversuchs auf § 29 Absatz 4 HochSchG verwiesen. Im Sommersemester 2011 wird daher letztmalig der Freiversuch angeboten.

Mainz, den 30.05.2011

Der Dekan
des Fachbereichs Technik